

# Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

*beschliesst:*

## I.

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1)</sup> a) Pflegeheime

1. Die kantonalen Pflegenormkosten ergeben sich aus der Multiplikation der Indexwerte pro Pflegestufe (§ 2 Anhang 1) mit dem Punktwert in Franken (§ 3 Anhang 1).

Für Nichtvertragsheime reduzieren sich die Normkosten um 10 Prozent.

*Tabelle unverändert.*

2. Die Höhe der Restfinanzierung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Pflegekosten und den Leistungen der Krankenversicherer gemäss Art. 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sowie dem maximalen Eigenbeitrag der versicherten Person gemäss § 8. Die Restfinanzierung für versicherte Personen, für die der Kanton Basel-Stadt zuständig ist, ist vom Pflegeheim direkt der entsprechenden kantonalen Stelle in Rechnung zu stellen.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

---

<sup>1)</sup> [SG 834.410](#)